

Praxisseminar

Unfallversicherung – Neue Entwicklungen und Judikatur

Salzburg, 6. Oktober 2025

Neues zum Thema Berufskrankheiten

COVID-19 in der gesetzlichen Unfallversicherung

Mag.^a Sarah Baier, MAS

Arbeiterkammer Salzburg - Abteilung Sozialpolitik

1. Allgemeines

1. Allgemeines (1)

Berufskrankheiten-Liste

- § 177 Abs 1 ASVG iVm Anlage 1
 - **taxative** Aufzählung an Krankheiten
 - Neustrukturierung mit **BK-ModernisierungsG** (BGBl I Nr 18/2024)
 - typischerweise Entstehung durch **längere schädigende Einwirkungen**
 - zB Schadstoffe, Druck, Lärm
 - Ausnahme: Infektionskrankheiten**
 - zT Einschränkung **auf bestimmte Unternehmen** (Spalte 3)
 - zB **Infektionskrankheiten**
- ⇒ kein lückenloses System

5.1.	Lärm	
5.1.1.	Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	Alle Unternehmen
5.2.	Mechanische Einwirkungen	
	Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen	
5.3.	Strahlen	
5.3.1.	Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	Alle Unternehmen
5.3.2.	Grauer Star	Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Glas, Eisenhütten, Metallschmelzereien
6.1.	Metalle und Metalloide	
6.1.1.	Erkrankungen durch Blei, seine Legierungen oder Verbindungen	Alle Unternehmen
6.1.2.	Erkrankungen durch Phosphor oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
6.2.	Losemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe	
6.2.1.	Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologe oder durch Styrol	Alle Unternehmen
6.2.9.	Erkrankungen der Zähne durch Säuren	Alle Unternehmen
6.2.10.	Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon	Chemische Industrie

1. Allgemeines (2)

Infektionskrankheiten: BK Nr. 38 alt / Nr. 3.1. neu

Nur wenn durch **Beschäftigung** in einem **Unternehmen der Spalte 3** verursacht = **Einschränkung des Schutzbereichs**

Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen, öffentliche Apotheken, ferner Einrichtungen und Beschäftigungen in der öffentlichen und privaten Fürsorge, in Schulen, Kindergärten und Säuglingskrippen und im Gesundheitsdienst sowie in Laboratorien für wissenschaftliche und medizinische Untersuchungen und Versuche sowie in Justizanstalten und Hafträumen der Verwaltungsbehörden bzw. in Unternehmen, in denen eine vergleichbare Gefährdung besteht

OGH bisher:

- die dort beschäftigten Personen sind nach durchschnittlicher Betrachtung und im Regelfall in ganz besonderem Ausmaß der Gefahr vor Ansteckungen ausgesetzt (OGH 10 ObS 159/88; 10 ObS 175/88)
⇒ erhöhte Infektionsgefahr als Voraussetzung für UV-Schutz

VfGH:

- Einschränkung auf bestimmte Unternehmen verfassungskonform (VfGH G 140/2022 v. 25.1.2024)
⇒ weiter Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum des GG

2. Aktuelle Rechtsprechung

2.1. Infektionskrankheit COVID-19: In welchen Unternehmen greift der Versicherungsschutz?

2.1. Listen- u. gleichgestellte Unternehmen (1)



OGH 10 ObS 149/22t v. 21.2.2023 – **COVID-19-Infektion in privatem Nachhilfeinstitut (1)**

SV: KI bietet privaten Nachhilfeunterricht in eigenen Räumlichkeiten an; zu Corona-Zeiten wurden höchstens 3 Schüler:innen gleichzeitig unterrichtet; der KI infizierte sich und litt danach an Long COVID

Nachhilfeinstitut kein Listenunternehmen – Frage der vergleichbaren Gefährdung

1. Mit welchem Listen-Unternehmen ist das zu prüfende Unternehmen vergleichbar?

privates Nachhilfeinstitut mit Schule vergleichbar

2. Worin besteht die typische, besondere Infektionsgefahr im Listen-Unternehmen?

Schulen: im Zusammenkommen einer Vielzahl von Personen an einem Ort mit einem länger dauernden Aufenthalt in Innenräumen zum Zweck des Unterrichts

3. Besteht dieses typische Risiko in gleicher Intensität auch im zu prüfenden Unternehmenstyp?

Privates Nachhilfeinstitut: grds die gleichen Risiken, aber geringere quantitative Ausprägung/Intensität

Maßgeblicher Unterschied: Zahl der im Gebäude und in den Unterrichtsräumen zusammenkommenden Personen

2.1. Listen- u. gleichgestellte Unternehmen (2)



OGH 10 ObS 149/22t v. 21.2.2023 – **COVID-19-Infektion in privatem Nachhilfeinstitut (2)**

- Abgestellt wird auf das Unternehmen und nicht auf die Tätigkeit des Versicherten
- „vergleichbare Gefährdung“: maßgeblich sind die typischen Gefahren, die den GG zur Aufnahme eines Unternehmens in die Liste veranlasst haben
 - ⇒ Generell-abstrakte Betrachtung der Gefährdung im jeweiligen Listen-Unternehmen
 - ⇒ offenbar ohne Rücksicht auf Pandemie-Situation / Art der Infektionskrankheit bzw Übertragungsweg
- Die typischen Risiken sind mit den Risiken im konkret zu beurteilenden Unternehmenstyp zu vergleichen

Im Anlassfall: geringere generell-abstrakte Gefährdung im zu prüfenden Unternehmenstyp

⇒ **daher kein Unternehmen iSd BK 38 alt / 3.1. neu**

2.1. Listen- u. gleichgestellte Unternehmen (3)



OGH 10 ObS 69/25g v. 10.7.2025: **COVID-19-Infektion einer Universitätsbediensteten**

SV: Die KI war als Assistentin in einer Universität tätig, ihre COVID-19-Infektion war mit überwiegender Wahrscheinlichkeit beruflich verursacht

Universitäten: es kommt eine Vielzahl an Personen in wechselnder Zusammensetzung zusammen, typischerweise aber nicht für lange Zeit gemeinsam in geschlossenem Raum; zudem können Universitätsbedienstete idR – anders als Lehrer in Schulen zu den Schülern – einen entsprechenden Abstand zu den Studierenden einhalten, sodass dort **keine vergleichbare Gefährdung** wie in Schulen besteht

OGH 10 ObS 64/25x v. 10.7.2025: **COVID-19-Infektion einer AK-Beraterin**

SV: Die KI war als Referentin für Arbeitsrecht in einem Beratungszentrum der AK Wien tätig, es ist nicht auszuschließen, dass sie sich während ihrer Beratung mit COVID-19 infiziert hat

Die KI war keinem besonderen Infektionsrisiko ausgesetzt, das jenes übersteigt, dem alle Erwerbstätigen ausgesetzt sind, die in intensivem, ständigem Kontakt mit Menschen stehen - **keine vergleichbare Gefährdung**

2.1. Listen- u. gleichgestellte Unternehmen (4)



OGH 10 ObS 39/23t v. 21.11.2023 – COVID-19-Infektion einer Schulpsychologin

SV: KI ist als Schulpsychologin in diversen Schulen (NMS, Volksschule, BG/BRG, berufsbildende Schule), tätig, sie führt Gespräche mit Schüler:innen und Lehrkräften; sie erkrankte zeitnah mit diversen Lehrkräften an COVID-19

Schutzbereich Listen-Unternehmen Schule: bloß Lehrpersonal erfasst?

OGH: Wortlaut der BK 38 („Unternehmen“) differenziert nicht nach Beschäftigten-Gruppen, Tätigkeiten oder einzelnen Sparten

auch dem Gesetzeszweck ist keine Notwendigkeit für eine Einschränkung zu entnehmen

- ⇒ UV-Schutz besteht nicht, weil Beschäftigte eine spezielle gefahrenträchtige Tätigkeit ausüben, sondern bereits deshalb, weil sie generell-abstrakt betrachtet in einem gefahrenträchtigen Unternehmen beschäftigt sind
- ⇒ Schutzbereich umfasst daher **grundsätzl. alle Beschäftigten in gelisteten Unternehmen**, unabhängig von ihrer konkreten Tätigkeit
- ⇒ KI. **vom Schutzbereich erfasst**

Aber: Frage, ob auch solche Beschäftigte erfasst sind, die gar nicht in den abstrakten Gefahrenbereich kommen (zB bestimmtes Verwaltungspersonal), bleibt offen

2.1. Listen- u. gleichgestellte Unternehmen (5)



OGH 10 ObS 114/24y v. 19.11.2024 – COV-Infektion bei HR-Tagung in Therapiezentrum

SV: Die KI war Leiterin der Personalabteilung eines Krankenhauses, 9/2022 nahm sie an einer HR-Tagung in einem neurologischen Therapiezentrum teil, wo sie sich mit COVID-19 infizierte (Long COVID)

Schutzbereich Listen-Unternehmen Gesundheitseinrichtungen: bloß medizinisches Personal / Beschäftigte mit Patientenkontakt erfasst?

OGH prüft die typische (generell-abstrakte) Gefährdung in Gesundheitseinrichtungen:

- ⇒ besteht darin, dass dort Beschäftigte mehr als gewöhnlich Krankheitserregern ausgesetzt sind
schon der Umstand, dass sich (infizierte) Patienten bestimmungsgemäß in den Räumlichkeiten dieser Anstalten aufhalten, führt dazu, dass (auch nicht zum medizinischen Personal zählende) Beschäftigte eher als in anderen Unternehmen mit kontaminierten Gegenständen und Flächen sowie infektiösen Aerosolen in Berührung kommen
- ⇒ unmittelbarer Patientenkontakt daher nicht entscheidend
- ⇒ KI war dieser abstrakt erhöhten Infektionsgefahr ausgesetzt
- ⇒ **Schutzbereich eröffnet** (kein „Randbereich“-Fall)

2.1. Listen- u. gleichgestellte Unternehmen (6)



OGH 10 ObS 15/25s v. 3.6.2025 – COVID-Infektion eines Arztes während Fortbildung

SV: Der KI ist Facharzt für Psychiatrie; er nahm mit ca. 20 weiteren TN an einem Strahlenschutzseminar teil, das im Lehrsaal des Strahlenschutzlabor-Unternehmens stattfand; allerdings nicht im Laborbereich selbst; einige TN waren COVID-positiv, auch der KI infizierte sich

Schutzbereich „Laboratorien für wissenschaftliche und medizinische Untersuchungen und Versuche“ eröffnet?

Frage, ob Strahlenschutzlabore davon umfasst sind, kann laut OGH dahinstehen, da sich der Kläger außerhalb des Labors aufgehalten hat

⇒ **Schutzbereich nicht eröffnet**

Unterschied zu 10 ObS 114/24y: dort Schulung im Gebäude des geschützten Unternehmens

⇒ Unternehmensbegriff offenbar räumlich zu verstehen

2. Aktuelle Rechtsprechung

2.2. COVID-19: Bloß Berufskrankheit oder auch Arbeitsunfall?

2.2. Arbeitsunfall – Berufskrankheit



OGH 10 ObS 85/23g v. 16.1.2024: **COVID-19-Infektion kein AU** (vgl. OGH 10 ObS 68/23g)

SV: Die KI arbeitete im Frühjahr 2020 als MA des Landes-Sanitätsstabs im Großraumbüro ohne Plexiglas oder FFP2-Maske, sie wurde zusammen mit zwei weiteren MA positiv auf COVID-19 getestet; privat hatte sie kaum Kontakte

Frage, ob „schlichte“ Ansteckung als AU zu qualifizieren

Eindringen des Erregers in Körper: keine längere Einwirkung - gleicht eher einem Unfall

Aber: indem GG Infektionskrankheiten bewusst in die BK-Liste aufnimmt, will er diese ausschließlich als BK behandeln

⇒ **Intention des GG: Schutz nur unter den Voraussetzungen des § 177 ASVG iVm Anlage 1**

Ausnahme: Fälle, in denen die Ansteckung auf ein unfallartiges Ereignis (zB Stich, Biss) zurückgeht (vgl. OGH 10 ObS 71/04w: Hepatitis C-Erkrankung nach Plasmaspende mit verunreinigter Kanüle)

⇒ Abgrenzung Unfallgeschehen – Infektionsgeschehen (Eindringen Virus in den Körper)

⇒ **UV-Schutz bei COVID-19-Infektion nur für Personen, die in Unternehmen iSd Spalte 3 der BK 38 alt / 3.1. neu beschäftigt sind**

3. Fazit

3. Fazit (1)



BK 38 / 3.1.: Abgrenzung des Schutzbereichs

Listenunternehmen:

- UV-Schutz grds für sämtliche Beschäftigte im Unternehmen unabhängig von deren konkreter Tätigkeit
Offen: Ausnahme von Randbereichen, wenn Versicherte dem spezifischen Risiko gar nicht ausgesetzt
 - Schutzbereich begrenzt auf Räumlichkeiten des Unternehmens (Gebäude)
- ⇒ *Prüfung, ob sich das abstrakte Gefahrenpotential überhaupt verwirklichen kann ?*

Unternehmen mit vergleichbarer Gefährdung:

- Abstellen auf typische (abstrakte) Gefahren der Listenunternehmen (Gründe für die Aufnahme in die Liste)
- Typisierende Betrachtung sowohl hinsichtlich des Listen- als auch hinsichtlich es zu prüfenden Unternehmens
- Vergleichbarkeit nur bei gleichen Risiken in gleicher Intensität

Generell: Betrachtung offenbar losgelöst von einer möglichen Gemeingefahr / Pandemieüberlegungen

Abgrenzung Arbeitsunfall - Berufskrankheit

Infektionsgeschehen (schlichte Ansteckung) stellt per se keinen Arbeitsunfall dar

- ⇒ daher Infektionskrankheiten (COVID-19) grundsätzlich nur als Berufskrankheit geschützt
- ⇒ dementsprechend Schutz nur für Beschäftigte in Unternehmen iSd Spalte 3 BK Nr. 3.1. neu (38 alt)
Ausnahme: vorgelagertes Unfallgeschehen wie Insektenstich, Biss, etc
- ⇒ **COVID-19: vielfach Ausscheiden aus dem Schutzbereich, selbst bei konkretem Nachweis einer Infektion am Arbeitsplatz**

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!